Zukunftsdepot
Ein guter Anfang mit Abzügen

Felix Geyer | Stand 9. November 2026 | Gesetzentwurf 157/ME

Executive Summary

Das Zukunftsdepot ist ein guter erster Schritt zur kapitalgedeckten Vorsorge. Der Entwurf begrenzt den Nutzen aber durch die eingeschränkte Steuerfreiheit und mögliche Zusatzkosten. Begünstigt werden realisierte Kursgewinne und entsprechende Bestandteile von Fondserträgen. Laufende Zinsen und Dividenden bleiben grundsätzlich steuerpflichtig. Auch bei kostenloser Kontoführung und Depotführung können Fondskosten und Kaufgebühren anfallen. Entscheidend ist deshalb, wie viel von der Begünstigung nach allen Kosten beim Kind ankommt.

Der Einstieg bleibt richtig

Österreich will Minderjährigen einen steuerbegünstigten Zugang zum Kapitalmarkt ermöglichen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Vorteil kann sich über die Zeit aufbauen, weil begünstigte Gewinne im Depot bleiben und weiter veranlagt werden. Eine bestimmte Rendite ist damit nicht zugesagt.

Aktueller Stand: Ministerialentwurf 157/ME vom 30. Oktober 2026. Die Begutachtungsfrist endet am 9. November. Der Text ist noch kein geltendes Recht. Vorgesehen ist der 1. Juli 2027; bei fehlenden technischen Voraussetzungen kann die Anwendung bis 1. Dezember 2027 verschoben werden.

Die Befreiung erfasst nur einen Teil

Realisierte Kursgewinne und entsprechende Gewinnbestandteile in Fondsausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen sollen steuerfrei bleiben. Laufende Zinsen und Dividenden werden dagegen grundsätzlich weiter besteuert. Alle Erträge müssen im Zukunftsdepot reinvestiert werden. Vorzeitige Entnahmen können eine Nachversteuerung auslösen; dafür sind gesetzliche Ausnahmen vorgesehen.

Eine vereinfachte Rechenprobe zeigt die Grenze: Von angenommenen 100 Euro Fondsertrag seien 60 Euro steuerbefreite realisierte Kursgewinne und 40 Euro steuerpflichtige laufende Erträge. Bei 27,5 Prozent KESt werden 11 Euro abgezogen. Im Depot verbleiben 89 Euro vor Kosten. Eine vollständige Befreiung ließe die gesamten 100 Euro zur Wiederanlage stehen.

Der angenommene Ertragsmix ist keine Prognose und kein konkreter Fonds. Die Rechnung zeigt den Abzug der KESt vor einer individuellen Veranlagung oder Erstattung. Der tatsächliche Steuervorteil hängt von den Ertragsbestandteilen und der persönlichen Besteuerung ab.

Zusatzkosten bleiben möglich

Der Entwurf verbietet bis zum 18. Geburtstag Gebühren für die Kontoführung und Depotführung. Das entspricht der angekündigten kostenlosen Depotführung. Transaktionskosten, Orderkosten und Ausgabeaufschläge dürfen laut Erläuterungen aber verrechnet werden. Begünstigte Fonds dürfen beim Erwerb höchstens 1 Prozent jährliche Gesamtkostenquote aufweisen. Diese Grenze erfasst zusätzliche Kaufkosten nicht vollständig.

Auch hier hilft eine getrennte Rechenprobe: Werden von einer Gesamtzahlung von 1.000 Euro angenommene Kaufkosten von 20 Euro abgezogen, werden 980 Euro investiert. Die 20 Euro sind keine beobachtete Anbietergebühr. Sie zeigen, wie eine Kaufgebühr den investierten Betrag verkleinert. Laufende Fondskosten mindern zusätzlich den Ertrag und den für die Wiederanlage verfügbaren Betrag.

Der Nutzen muss beim Kind ankommen

Die begrenzte Steuerfreiheit und mögliche Zusatzkosten schwächen den Nutzen. Für die Beurteilung eines Angebots reicht deshalb der Hinweis auf kostenlose Depotführung nicht. Entscheidend sind die begünstigten Erträge und die gesamten Kosten über die Haltedauer.

Die jährliche Einzahlungsgrenze liegt bei 5.000 Euro. Direkt einzahlen dürfen nach dem Entwurf nur gesetzliche Vertreter. Das staatliche Startguthaben von 500 Euro ist zunächst auf die Geburtsjahrgänge 2027 und 2028 begrenzt und an weitere Voraussetzungen gebunden.

Die steuerbegünstigte Vorsorge für Erwachsene bleibt für mich eine wichtige Perspektive. Für den jetzigen ersten Schritt zählt, dass die Begünstigung im tatsächlichen Angebot möglichst wenig durch Steuern und Kosten aufgezehrt wird.

Grundlagen: Ministerialentwurf 157/ME und amtliche Erläuterungen, 30. Oktober 2026. Rechenproben von FEG Advisory.

Felix Geyer, BA | Gründer | FEG Advisory

felix.geyer@fegadvisory.at | +43 660 430 4669 | fegadvisory.at

Zukunftsdepot: Steuern und Kosten bremsen den Vermögensaufbau

Entwurf 157/ME | Rechtsstand 9. November 2026 | Grafik 10. November 2026

Der Entwurf zum Zukunftsdepot

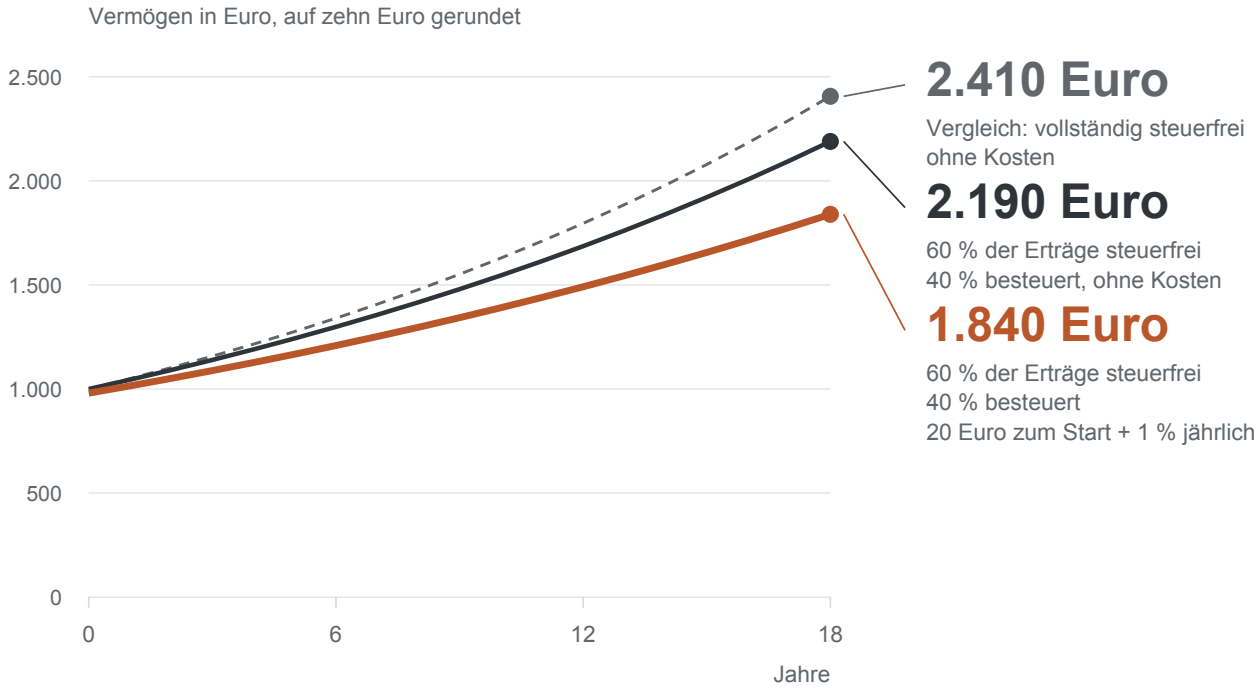
Geplant ist ein steuerbegünstigtes Wertpapierdepot für Minderjährige.
Verkaufsgewinne: künftig steuerfrei. Zinsen und Dividenden im Fonds: grundsätzlich 27,5 % Steuer.

Eine Fondsanlage bis zum 18. Geburtstag: ein Rechenbeispiel

Einmalig 1.000 Euro ab Geburt, keine weiteren Einzahlungen.
Angenommen werden jährlich 5 % Ertrag vor Steuern und Kosten. Alle Erträge werden wiederangelegt.

Annahme: 60 % des Ertrags sind Gewinne aus jährlichen Wertpapierverkäufen.
40 % sind Zinsen und Dividenden. Auf diesen Anteil fallen 27,5 % Kapitalertragsteuer an.

Im Kostenfall werden 20 Euro vom Startbetrag abgezogen. Investiert werden 980 Euro.
Hinzu kommen jährlich 1 % des Vermögens zu Jahresbeginn als Kosten.
Vereinfachung für dieses Rechenbeispiel: Kosten mindern zuerst den Gesamtertrag.
Der Rest wird danach in 60 % steuerfreien und 40 % steuerpflichtigen Ertrag aufgeteilt.



570 Euro Unterschied bis zum 18. Geburtstag

Der Abstand zwischen vollständig steuerfrei ohne Kosten und dem Rechenweg mit Steuerabzug und Kosten enthält auch die dadurch entgangene Wertentwicklung.

Freie Annahmen, keine Anbieterpreise oder Prognose. Kostenaufteilung vereinfacht, keine gesetzliche Abzugsregel.
Staatliches Startguthaben und mögliche persönliche Steuererstattungen sind nicht mitgerechnet.
Vereinfachte Rechnung. Grundlage: § 108j im Entwurf 157/ME vom 30. Oktober 2026. FEG Advisory.

Felix Geyer | FEG Advisory
felix.geyer@fegadvisory.at | +43 660 430 4669 | fegadvisory.at